

(Abgeordneter Brodau.)

(A) der Verwaltungsbehörde oder dem Bürgermeister erwünscht erscheint,

(Sehr richtig!)

aber recht wenig erwünscht der Gemeinde selbst. Wir dürfen nicht von vornherein die Hand dazu bieten, daß die Regierung oder eine Verwaltungsbehörde auf die Stimme des Gemeindeoberhauptes hört, das sich vielleicht hier nicht im Einklang mit der gesamten Bevölkerung befindet.

Für „triftige Gründe“ ist ein Beispiel gewählt, das eigentlich ein recht unglückliches ist. Der § 5 will eine Sonderbestimmung für einzelne Gemeinden treffen. Der triftige Grund, der in der Begründung angeführt ist, bezieht sich aber auf das ganze Land. Wenn gesagt ist, daß unter Umständen über die eigentliche Kriegsdauer noch zahlreiche Wähler bei den Besatzungstruppen im Feindeslande gehalten werden, so gilt das doch für das ganze Land,

(Abgeordneter Günther: Sehr richtig!)

und nicht nur für einzelne Gemeinden.

(Sehr richtig!)

Sehr eigenartig muß der lapidare Satz in der Begründung berühren:

(B) „Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 entsprechen einem vorhandenen Bedürfnisse und sind von den gutachtlich gehörten Verwaltungsbehörden überwiegend als zweckmäßig und erwünscht bezeichnet worden.“

Sind denn die Verwaltungsbehörden darüber gutachtlich gehört worden, ob die Regelung zweckmäßiger auf dem legislativen Weg gemacht wird oder unter Ausschaltung des Parlaments nur durch Verordnung der Regierung? Ich möchte keine Verwaltungsbehörde für befugt und berechtigt ansehen, über diese Frage ein Gutachten abzugeben.

(Sehr richtig!)

(Abgeordneter Günther: Darüber haben wir selbst zu entscheiden!)

Vielleicht hat die Frage nur so gelautet, ob die Gemeinden etwas gegen eine derartige Regelung einzuwenden hätten. Es wäre denkbar, daß eine Reihe von Gemeinden gesagt hat, daß sie Einwendungen nicht erheben würde. Mir ist aber bekannt, daß einzelne Stadtgemeinden dieser Regelung widersprochen haben.

Meine politischen Freunde sind mit der Überweisung dieser Vorlage an die Gesetzgebungsdeputation einverstanden, und sie hoffen, daß sie aus dieser ohne die §§ 4 und 5 wieder herauskommt.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Friedrich.

Abgeordneter Friedrich: Meine Herren! Auch meine Fraktion erklärt sich mit dem Dekrete und dessen Durchführung im großen und ganzen einverstanden. Es bietet nichts Neues, ist aus der Not der Zeit hervorgegangen, und die Notwendigkeit der Hinausschiebung der Gemeindewahlen wird man ohne weiteres anerkennen müssen. Man kann nicht verlangen, daß, wenn der weitaus größte Teil der Wähler, die für eine Wahl in Frage kommen, im Felde steht, ihnen das Recht entzogen wird, zu wählen bez. selbst gewählt zu werden. Es könnte unter den jetzigen Verhältnissen zu rechten Unannehmlichkeiten führen, wenn man Gemeindewahlen vornehmen könnte und wollte unter der jetzt stattfindenden Zusammensetzung der Wahlberechtigten. Im übrigen glauben wir bezüglich § 4, daß wir der Staatsregierung das Vertrauen zusprechen können, nur dann einzugreifen, wenn es unbedingt notwendig ist. § 4 sagt auch nur, daß wir in Zukunft eine weitere Hinausschiebung, wenn der Krieg fort dauern sollte, vornehmen müssen. Deshalb haben wir von unserer Seite keine großen Bedenken erhoben. Eines möchte ich bei dieser Gelegenheit nicht außer acht lassen, daß eine große Anzahl Gemeindevorstände dieser Bestimmung nicht besonders freudig gegenüber treten werden. Denn bis 1916 läuft die Amtsdauer des weitaus größten Teiles der Gemeindevorstände ab bezüglich ihrer sechsjährigen Tätigkeit, soweit nicht Unterbrechungen stattgefunden haben. Die jetzige Flut von Verordnungen und Verfügungen, wie sie den Gemeindeverwaltungen zugetraut werden, geht tatsächlich schier bis ins Unendliche. Man möge seitens der königlichen Staatsregierung nicht ganz außer acht lassen, daß weitaus der größte Teil der Gemeindevorsteher seinen Beruf nicht in dem Amte erblicken muß, sondern seinen Beruf auf anderen Gebieten sucht. Ich glaube, daß es wohl kein Fehler wäre, wenn endlich einmal mit diesem Trommelfeuer von Verordnungen etwas Einhalt gemacht würde,

(Sehr richtig! rechts.)

noch dazu, wenn man unter Umständen verlangt, daß unsererseits noch verschiedentlich Kontrolle ausgeübt werden soll. Ich will hier nur zwei Fälle besonders herausgreifen, einmal die Kontrolle, daß der zehnte Teil des Getreides ausgedroschen werden soll, auf der anderen Seite die Kontrolle, daß von den Hühnerhaltern die unbedingt notwendige Zahl der Eier abgeliefert wird. Eine derartige Verfügung ist für uns Gemeindevorstände einfach undurchführbar. Aus diesem Grunde werden wir uns über dieses Dekret nicht besonders freuen. Ich hoffe aber, daß die königliche Staatsregierung Gelegenheit nimmt, in Zukunft wenigstens nach der Richtung etwas Einhalt zu tun. (Bravo! rechts.)